



Financial Services News 09/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
Überarbeitung des EU-Verbriefungsrahmenwerks	14
Publikationen	17
Veranstaltungen	18

Editorial

Konsultation der Wpl-MaRisk

Mit dem Konsultationsentwurf 15/2025 vom 6. August 2025 hat die BaFin ein eigenständiges Regelwerk speziell für mittlere und kleine Wertpapierinstitute veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Aufsicht ist es, einen praxisnahen und flexiblen Rahmen zu schaffen, der die Besonderheiten von Wertpapierinstituten besser berücksichtigt. Bisher hatten Wertpapierinstitute die MaRisk für Kreditinstitute entsprechend anzuwenden.

Dabei sollen die organisatorischen und risikorelevanten Vorgaben stärker auf das Geschäftsmodell von Wertpapierinstituten zugeschnitten werden; bankspezifische Regelungen, wie z.B. zum Kreditgeschäft oder zu bankgeschäftsspezifischen und inverse Stresstests sowie Modellen, aber auch andere Module wie die gruppenbezogenen Regelungen, Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute und operationelle Risiken sollen nicht übernommen werden.

Die Anforderungen an Handelsgeschäfte und die Dokumentation und Organisationsrichtlinien werden dagegen weitgehend aus den MaRisk-Banken abgeleitet.

Die Vorgaben für Risikomanagementprozesse sollen an die geschäftsspezifischen Risiken entsprechend den Vorgaben der IFR angepasst werden. Neu ist das Modul, welches Vorgaben zur Anbindung vertraglich gebundener Vermittler enthält.

Neben Anpassungen sollen die Wpl-MaRisk auch die Besonderheiten kleiner Wertpapierinstitute berücksichtigen. Grundsätzlich ist geplant, dass bestimmte Regelungen ausschließlich für mittlere Wertpapierinstitute gelten.

Für kleine Wertpapierinstitute sind dagegen weniger umfangreiche und komplexe Anforderungen geplant. Diese sollen z.B. von der Pflicht der Durchführung regelmäßiger Stresstests, zur Begrenzung von Risiken durch Limite oder von den komplexen Vorgaben an die Diversifikation von Refinanzierungsquellen und Stresstestverfahren befreit sein. Entsprechende Erleichterungen sind auch in Bezug auf die Pflicht zur Einrichtung einer eigenständigen Internen Revision geplant.

Insgesamt bringen die geplanten Wpl-MaRisk eine stärkere Orientierung an den Geschäftsmodellen von Wertpapierinstituten, wobei gleichzeitig den besonderen Bedürfnissen kleiner Wertpapierinstitute Rechnung getragen wird.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Kerstin Hettermann



„Die MaRisk werden an den Besonderheiten von Wpl ausgerichtet.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423



„Die Bedürfnisse kleiner Wpl werden beachtet.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Governance und Compliance	6
4.	IT- und Cyber-Risiken	6
5.	Vergütung und Mitarbeiter	8
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	8
1.	AnaCredit	8
2.	Sonstiges	9
V.	Investment	9
1.	Verbriefungstransaktionen	9
2.	Kryptovermögenswerte	10
VI.	Zahlungsverkehr	10
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	12
VIII.	Nachhaltigkeit	12
IX.	Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen und Indikatoren, anhand derer die EBA feststellt, ob außergewöhnliche Umstände i.S.d. Art. 325az Abs. 5 und Art. 325bf Abs. 6 CRR vorliegen (EU/2025/789) vom 23. April 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 1. August 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 21. August 2025 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2017/567 hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Marktdaten zu angemessenen kommerziellen Bedingungen, der Festlegung dessen, was einen liquiden Markt für Eigenkapitalinstrumente ausmacht, sowie der Definition und Offenlegung von Dienstleistungen zur Risikominderung nach dem Handel (Ares(2025)6488255) vom 8. August 2025

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Bestimmung liquider Märkte für Aktien, Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere ähnliche Finanzinstrumente sowie die Bewertung der Liquidität von Eigenkapitalinstrumenten durch die zuständigen Behörden und Dienstleistungen zur Risikominderung nach dem Handel. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die Daten und Einzelheiten zusammengestellt, die zum Zwecke der Bestimmung eines liquiden Marktes für die o.g. Vermögenswerte bereitzustellen sind. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Teilweise sollen sie neun Monate nach Veröffentlichung der bisher nur in der Entwurfsfassung vorliegenden Verordnung [C\(2025\) 3103 final](#) nebst zugehörigen [Anhängen](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) bzw. am 2. März 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist des vorliegenden Entwurfs für die delegierte Verordnung endete am 5. September 2025.

EBA – Single Rulebook zur Mindestlaufzeit für SFT-Transaktionen im Rahmen einer Master-Netting-Vereinbarung, die die Durchsetzbarkeitskriterien gemäß Art. 206 CRR nicht erfüllt (Q&A 2025_7397) vom 1. August 2025

Institute, die für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene LGD und eigene Umrechnungsfaktoren verwenden, berechnen die effektive Restlaufzeit für jede dieser Risikopositionen gemäß Art. 162 Abs. 2 lit. a bis e und den Abs. 3 bis 5 [CRR](#). Art. 162 Abs. 2 lit. d CRR gilt hierbei jedoch nur für Rahmenaufrechnungsvereinbarungen für Repo-Geschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, sofern diese alle Anforderungen nach Art. 206 oder Art. 295 bis 297 CRR erfüllen, je nachdem, ob die Transaktion in den Anwendungsbereich interner Modelle für das Gegenparteiausfallrisiko fällt. Verwenden Institute Rahmenaufrechnungsvereinbarungen für Repo-Geschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, so ist gemäß Art. 166 Abs. 2 CRR der IRB-Risikobetrag gemäß Teil 3 Titel 2 Kapitel 4 oder 6 i.V.m. Art. 193 Abs. 3 CRR zu berechnen. Hierfür müssen die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 erfüllt sein. Folglich müssen insbesondere alle Anforderungen gemäß Art. 206 CRR erfüllt sein, um den IRB-Risikobetrag für Repo-Geschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte zu berechnen, die nicht in den Anwendungsbereich interner Modelle fallen. In Art. 295 bis 297 CRR sind die Anforderungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine Netting-Vereinbarung für die jeweiligen Transaktionen anerkannt wird, wenn deren Risikopositionen unter Verwendung interner Modelle berechnet werden.

[EBA –Finale Entwürfe für drei RTS zur Festlegung einer Risikotaxonomie und Methodik zur Klassifizierung von Verlustdaten für operationelle Risiken, der Bedingungen für die Anerkennung als „unverhältnismäßig belastend“ für ihre Berechnung sowie Anpassungen ihres Verlustdatensatzes nach der Einbeziehung bestimmter Verluste \(EBA/RTS/2025/03\) vom 4. August 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2024/13](#), vgl. [FSNews 07/2024](#)) ergaben sich Unterschiede hinsichtlich der Granularität und der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien der Stufe 2 sowie zwischen den verschiedenen Risikotypen (wie etwa Rechtsrisiken, Risiken aus ausstehenden Verlusten, Drittparteienrisiken und physische Risiken). Beispiele wurden u.a. für die Zuordnung verschiedener ESG-Attribute zu Level 2- Kategorien und zur Verdeutlichung der Betrachtung, ob ein sog. Greenwashing-Risiko als operationelles Risiko angesehen wird, ergänzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu gleichwertigen Mechanismen für unfertige Immobilien gemäß Art. 124 Abs. 14 CRR \(EBA/RTS/2025/05\) vom 6. August 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2024/11](#); vgl. [FSNews 06/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Behandlung von Fertigstellungsgarantien, zum Ausfall des Schuldners und zum Ereignis höherer Gewalt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/2070 hinsichtlich der Benchmarking-Verfahren für das Benchmarking-Verfahren interner Modelle 2026 \(EBA/ITS/2025/07\) vom 8. August 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2025/03](#), vgl. [FSNews 03/2025](#)) ergaben sich Änderungen bezüglich der Templates. So wurde das Template 108 entfernt, während die bisherige Struktur von [Anhang V](#) nebst [Erläuterungen](#) beibehalten wurde. [Anhang X](#) wurde ergänzt. Die [Anhänge II](#) und [VII](#) bleiben ohne wesentliche Änderungen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Zuordnung von außerbilanziellen Posten und zur Spezifizierung von Faktoren, die die Fähigkeit von Instituten einschränken könnten, bedingungslos kündbare Verpflichtungen gemäß Art. 111 Abs. 8 CRR zu kündigen \(EBA/RTS/2025/06\) vom 18. August 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2024/08](#), vgl. [FSNews 04/2024](#)) ergaben sich neben Klarstellungen keine wesentlichen Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Berechnung und Aggregation von Krypto-Risikopositionswerten gemäß Art. 501d Abs. 5 CRR \(EBA/RTS/2025/04\) vom 5. August 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2025/01](#), vgl. [FSNews 02/2025](#)) ergaben sich kleinere Änderungen. Die Vorgaben für vorsichtige Bewertungsanforderungen für Krypto-Asset-Engagements sowie die zusätzliche Kapitalanforderung von 250% für das Ausfallrisiko des Emittenten wurden aus dem Entwurf der RTS entfernt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – WpI MaRisk: BaFin konsultiert Rundschreiben \(WA 4-FR 1903/00056#00002\) vom 6. August 2025](#)

Vorgestellt wird ein [Entwurf](#) eines Rundschreibens für Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (WpI-MaRisk). Dieser soll einen flexiblen und praxisnahen Rahmen vorgeben, nach dem Wertpapierinstitute die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach dem WpIG ausgestalten sollen. Er richtet sich an kleine und mittlere Wertpapierinstitute. Solche Institute mussten bisher die MaRisk (BA) anwenden. Da diese jedoch vor allem auf Kreditinstitute zugeschnitten sind, war es erforderlich geworden, kleine und mittlere Wertpapierinstitute vollständig aus diesen bankspezifischen Regelungen herauszulösen. Die WpI-MaRisk sollen die Charakteristika von Wertpapierinstituten besser berücksichtigen. Für weitere Details verweisen wir gerne auf unser [Editorial](#). Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2025.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zum Inhalt von Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und zum operativen Funktionieren von Abwicklungskollegien gemäß der BRRD \(EBA/CP/2025/19\) vom 5. August 2025](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen [EU/2016/1075](#). Sie betreffen im Wesentlichen den Inhalt und die Bewertung von Abwicklungsplänen (Kapitel II) sowie die Organisation und Befugnisse von Abwicklungskollegien auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Rahmen von grenzüberschreitender Gruppenabwicklungen. Die Konsultationsfrist endet am 5. November 2025. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[SRB – Operative Leitlinien für Banken zur Trennbarkeit und Übertragbarkeit von Transfer-Tools vom 13. August 2025](#)

Diese Leitlinien konzentrieren sich auf die Übertragungsinstrumente in Form von Aktien- oder Vermögenswerten gemäß Art. 63 Abs. 1 c) und d) BRRD und spiegeln den geltenden Rechtsrahmen und die damit verbundenen öffentlichen Dokumente wider, die vom SRB (vgl. [OCIR Guidance](#)) und von der EBA (vgl. [EBA/GL/2022/01](#) und [EBA/GL/2022/11](#)) veröffentlicht wurden. Sie gelten ab dem Abwicklungsplanungszyklus 2026.

[SRB – Operative Leitlinien für Banken zur Selbstbeurteilung der Abwicklungsfähigkeit vom 7. August 2025](#)

Das Hauptziel dieses Dokuments besteht darin, Banken, die unter die direkte Zuständigkeit des SRB fallen, bei ihren Selbstbewertungen zur Abwicklungsfähigkeit anzuleiten. Der Selbstbewertungsbericht ist ein wichtiges Begleitdokument für die Abwicklungsplanung des SRB, das seit 2021 in einem zwischen jeder Bank und ihrem Internal Resolution Team vereinbarten Format angefordert wird. In Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit hat das SRB einen harmonisierten Selbstbewertungsbericht zur Abwicklungsfähigkeit entwickelt, um die Konvergenz innerhalb der Bankenunion weiter zu fördern. Mit dieser Veröffentlichung möchte das SRB den Banken eine Reihe von Kriterien an die Hand geben,

anhand derer sie beurteilen können, ob sie die Abwicklungsfähigkeiten erfüllen, aber auch das mehrjährige Testprogramm unterstützen, das ab 2026 beginnen wird. Ergänzend wird eine [Vorlage](#) für die Selbstbewertung veröffentlicht.

3. Governance und Compliance

[EBA – Ergebnisse des EU-weiten Stresstests vom 1. August 2025](#)

Die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2025 zeigen, dass die größten EU-Banken gegenüber einem hypothetischen Stressszenario widerstandsfähig wären. Die EU-Banken schließen die Übung mit einer Gesamt-CET1-Quote von über 12% ab. Hierbei wurde festgestellt, dass für die EU das ungünstige Szenario schwerwiegender als eine globale Finanzkrise und auch wesentlich schwerwiegender als die jüngsten makroökonomischen Entwicklungen ist.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für die Überarbeitung der Leitlinien zur internen Governance gemäß der CRD \(EBA/CP/2025/20\) vom 7. August 2025](#)

Die Überarbeitungen betreffen die Verhältnismäßigkeit, die Rolle und Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Ausschüsse, den Governance-Rahmen, die Risikokultur und das Geschäftsverhalten, das interne Kontrollsystem und die entsprechenden Mechanismen, das Geschäftskontinuitätsmanagement sowie die Transparenzanforderungen. Sie dienen auch der Umsetzung der Regelungen der [DORA](#). Die Konsultationsfrist endet am 7. November 2025.

4. IT- und Cyber-Risiken

[EBA – Single Rulebook zum Jahresbericht über neue Vereinbarungen zur Nutzung von IKT-Dienstleistungen \(Q&A 2025_7309\) vom 14. August 2025](#)

Um die Konsistenz der Datenauszüge zu gewährleisten, verlangen Art. 4 und 5 [ESA 2024 22](#), dass die zuständigen Behörden den ESAs jährlich die in Art. 28 Abs. 3 [DORA](#) genannten Informationsregister übermitteln. Zusätzlich zu dieser jährlichen Übermittlung stellen Finanzinstitute der zuständigen Behörde auf deren Anfrage das Register der Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus müssen Finanzinstitute die zuständige Behörde rechtzeitig über alle geplanten vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittanbietern informieren, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, oder wenn eine von IKT-Drittanbietern unterstützte Funktion kritisch oder wichtig wird.

[EBA – Single Rulebook zur Identifizierung von IKT-Dienstleistern \(Q&A 2024_7089\) vom 8. August 2025](#)

Erbringt der direkte Drittanbieter eines Finanzinstituts keine IKT-Dienstleistung, fällt die Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich des DORA-Informationsregisters. Nutzt ein solcher Drittanbieter jedoch IKT-Dienstleistungen unter Einsatz von IKT-Subunternehmern, um seine vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, fallen diese weiterhin nicht in den Geltungsbereich des Informationsregisters (vgl. Art. 28 Abs.3 [DORA](#)). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Anforderungen von Kapitel V DORA gelten, wenn das Finanzinstitut im Rahmen seiner Risikobewertung zu dem Schluss kommt, dass die vom IKT-Subunternehmer erbrachte IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Teile davon in einem Umfang unterstützt, dass sie als gleichwertig mit einer direkt für das Finanzinstitut erbrachten IKT-Dienstleistung eingestuft werden könnte.

[EBA – Single Rulebook zur Datumsangabe im Feld „refPeriod“ in der Datei „parameters.csv“ für das DORA-Informationsregister \(Q&A 2024_7387\) vom 8. August 2025](#)

Gemäß [ESA 2024 22](#) ist das Referenzdatum für die 2025 zu meldenden Register auf

den 31. März 2025 festgelegt. Für die ab Jahr 2026 zu meldenden Register ist das Referenzdatum dann der 31. Dezember des Vorjahres.

[EBA – Single Rulebook zur Verpflichtung zur Führung eines Informationsregisters für gemäß Art. 16 DORA ausgenommene Finanzinstitute \(Q&A 2025_7388\) vom 8. August 2025](#)

Finanzinstitute, die als Kleinstunternehmen gelten oder dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen unterliegen, werden nicht verpflichtet sein, eine Funktion zur Überwachung ihrer mit IKT-Drittanbietern geschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten einzurichten (vgl. Erwägungsgrund 43 [DORA](#)). Art. 28 Abs. 3 DORA legt jedoch für alle Finanzinstitute die Verpflichtung fest, ein Register mit Informationen zu allen vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die von externen IKT-Dienstleistern erbracht werden, ohne Ausnahme zu führen und zu aktualisieren. Darüber hinaus müssen sie ein Rahmenwerk für das Risikomanagement der mit dem Einsatz von Drittanbietern verbundenen Risiken anwenden, das in einem angemessenen Verhältnis zu den mit erbrachten Tätigkeiten steht. Das bedeutet, dass Umfang und Komplexität der Risikomanagementmaßnahmen dem Grad des damit verbundenen Risikos entsprechen sollten.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung: Hinweise zur Umsetzung der DORA mit vereinfachtem IKT-Risikomanagementrahmen \(Art. 16 DORA\) und IKT-Drittparteienrisikomanagement vom 21. August 2025](#)

Zunächst werden allgemeine Hinweise zum Anwendungsbereich, zur Governance und Organisation sowie zur Notwendigkeit der digitalen operativen Resilienz, zum Erfordernis eines IKT-spezifischen internen Governance- und Kontrollrahmens und zur Konkretisierung der Aufgaben des Leitungsorgans zusammengestellt. Anschließend wird näher u.a. auf die Anforderungen an das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement, die Akzentverschiebung von Informationssicherheit hin zum IKT-Risikomanagement, den Fokus auf Bewertungs-, Analyse- und Kontrollhandlungen sowie die konkreten Anforderungen an Schulung und Kommunikation eingegangen. In Bezug auf die Ausgestaltung des IT-Betriebs werden die Anforderungen an die Betriebsstabilität, die notwendige Klassifizierung der IKT- und Informationsassets, der Verzicht auf Detailvorgaben bei Änderungen an IKT-Systemen sowie der Wegfall des Datensicherungskonzepts erörtert. Besonderheiten werden für die Bereiche (IKT-)Geschäftsfortführung, IT-Projektmanagement und Anwendungsentwicklung sowie für das IKT-Drittparteienrisikomanagement dargestellt. Für den letzteren Themenkomplex werden die Implementierung von Art. 16 [DORA](#), die Abgrenzung von Auslagerung und Ausgliederung, die Ausweitung der Vertragsanforderungen, die Neuregelung von Unterauftragsvergaben, Risikobewertungen und Due-Diligence sowie die Meldepflichten des Informationsregisters thematisiert. Abschließend wird auf die operative Informationssicherheit und das Identitäts- und Rechtemanagement sowie das „Need to use“-Prinzip eingegangen. Für die Dokumentationsanforderungen an Finanzunternehmen gemäß Art. 16 DORA wird eine gesonderte [Übersicht](#) mit [Hinweisen](#) bereitgestellt.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb bei Marktturbulenzen: BaFin konkretisiert ihre Erwartungen an die zu treffenden Vorkehrungen für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse am Kapitalmarkt vom 25. August 2025](#)

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapier(neben-)dienstleistungen zu gewährleisten. Dies geben § 25a Abs. 1 KWG und § 80 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 WpHG vor. Zu diesem Zweck müssen die Institute auf geeignete und verhältnismäßige Systeme zurückgreifen. Dazu zählen die nach Art. 7 [DORA](#) eingerichteten und verwalteten Systeme der Informations- und Kommunikations-

technologie. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Last- und Performance-Tests und den Notfallplanungen der Institute zu.

5. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA –Single Rulebook zu diskretionären Pensionsleistungen \(Q&A 2025_7493\) vom 1. August 2025](#)

Hintergrund der Frage ist, ob die dem CEO bzw. seinen Stellvertretern gewährten Pensionsleistungen als „übliche Beschäftigungsbedingungen“ i.S.d. Tz. 151 [EBA/GL/2021/04](#) anzusehen sind. Es handelt sich bei diskretionären Pensionsleistungen um eine Form der variablen Vergütung. Nicht leistungsabhängige Pensionsleistungen, die einer bestimmten Mitarbeitergruppe einheitlich gewährt werden, sollten hingegen nicht als diskretionär, sondern als Teil der regulären Vergütungspakete betrachtet werden. Hierbei sind unter einem routinemäßigen Beschäftigungspaket auch zusätzliche Vergütungskomponenten zu verstehen, die für eine breite Gruppe von Mitarbeitenden in bestimmten Funktionen auf der Grundlage vorab festgelegter Auswahlkriterien erhältlich sind (z.B. Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder anteilige regelmäßige Rentenbeiträge). Dabei beschränkt sich die „Gruppe von Mitarbeitern“ ausdrücklich auf eine breitere Gruppe, sodass eine einzelne Person keine Kategorie bilden kann. Der Vorstand könnte jedoch als Mitarbeiterkategorie betrachtet werden.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[BGBl. – Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1 und § 44 GwG \(GwGMeldV\) vom 26. August 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde am 1. September 2025 im BGBl. Teil 1 veröffentlicht und tritt am 1. März 2026 in Kraft.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit Validierungsregeln vom 1. August 2025](#)

Die Änderungen betreffen neben Konsistenz- und Formatanpassungen auch Plausibilisierungen. Letztere konzentrieren sich auf die neueingeführten Plausibilisierungsregeln DSTNC_BNCHMRK_IR nebst Hinweis für Bestätigungen in diesem Zusammenhang und auf den Abgleich mit der Zinsstatistik (DSTNC_BNCHMRK_IR). Die

Aktualisierungen gelten ab dem 1. Februar 2026. Entsprechend wurden auch die technischen [Spezifikationen](#) der Stamm- und Kreditdatenmeldungen angepasst.

2. Sonstiges

[BaFin/Deutsche Bundesbank – Einstellung des Millionenkreditmeldewesens vom 25. August 2025](#)

Aus Gründen der Entbürokratisierung schlagen Deutsche Bundesbank und BaFin die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens für Banken und Versicherungsunternehmen zum 30. Dezember 2026 vor.

[EBA – Single Rulebook zur Angabe von Forderungen aus Bar-Sicherheiten aus Derivatgeschäften im Zusammenhang mit dem Handelsbuch in Vorlage C43 \(Q&A 2024_7215\) vom 29. August 2025](#)

Es werden zwei Aspekte der Frage beantwortet. In Bezug auf Abzüge für Barvariationsmargen stellt EBA [Q&A 2024_7033](#) klar, dass diese als Teil der Abzüge von bilanzierten Risikopositionen in C 43.00 ausgewiesen werden, wenn sie unter die Anwendung der Art. 429a Abs. 1 lit. I und 429c Abs. 3 [CRR](#) i.V.m. Vorlage C 43.00 zu [EU/2024/3117](#) fallen. Anfängliche Margen (eingezahlt) in Bezug auf Handelspositionen gegenüber von Kunden geclearten Derivatgeschäften und damit verbundene Abzüge gemäß Art. 429a Abs. 1 lit. g CRR sind ebenfalls in C 43.00 zu berücksichtigen.

V. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung von bedingten Kaufverträgen zur Saisonalisierung von Vermögenswerten durch einen Originator, anstatt dass dieser die Vermögenswerte kauft und sie dann an eine Verbriefungs-SPE verkauft \(Q&A 2021_5851\) vom 8. August 2025](#)

Gemäß Art. 2 Abs. 3 [EU/2017/2402](#) ist der Originator ein Unternehmen, das entweder selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, durch die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners entstanden sind, die zu den verbrieften Forderungen geführt haben; oder das die Forderungen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und diese anschließend verbrieft. Hat ein Unternehmen die Vermögenswerte nicht erworben, sondern einen bedingten Kaufvertrag abgeschlossen, wonach das Unternehmen verpflichtet ist, die betreffenden Vermögenswerte zu erwerben, gilt dieses Unternehmen nicht als Originator und erfüllt daher die Anforderungen an den Risikoselbstbehalt auf dieser Grundlage nicht.

[EBA – Single Rulebook zur Bedeutung von „in der Union niedergelassen“ \(Q&A 2022_6539\) vom 8. August 2025](#)

Der Begriff „Mitgliedstaat“ i.S.d. CRR und der CRD umfasst grundsätzlich auch die EWR-Länder (vgl. [Q&A 2013_233](#)). Auch wenn die [STS-Verbriefungsverordnung](#) ein Text mit EWR-Relevanz ist, würden die EWR-Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) für die Zwecke der SECR erst nach der formellen Umsetzung der SECR als Teil der EU betrachtet werden. Daher könnte ein in einem EWR-Land ansässiger Originator bis zur Umsetzung der SECR im Rahmen des EWR-Abkommens in

nationales Recht nicht für Verbriefungen nach der STS-Verbriefungsverordnung infrage kommen.

[EBA – Single Rulebook zur Qualifizierung einer Zweigstelle als Originator, Benennung der zuständigen Behörde und Einhaltung der STS-Anforderungen \(Q&A 2024_6984\) vom 8. August 2025](#)

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 CRR wird eine Zweigstelle definiert als „eine Geschäftsstelle, die einen rechtlich abhängigen Teil eines Instituts bildet und direkt alle oder einen Teil der Transaktionen durchführt, die zum Geschäft von Instituten gehören“. Ein „Institut“ wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR definiert als ein gemäß Art. 8 CRD zugelassenes Kreditinstitut oder ein Unternehmen i.S.v. Art. 8a Abs. 3 CRD. Als ein Originator wird ein Unternehmen betrachtet, das selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, durch die (potentielle) Verpflichtungen des (potentiellen) Schuldners entstanden sind, die zu den verbrieften Forderungen geführt haben, oder die Forderungen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und diese dann verbrieft. Da die Zweigniederlassung keine eigenständige juristische Person ist, gilt sie nicht als Originator i.S.v. Art. 2 Abs. 3 [EU/2017/2402](#). In diesem Fall wäre der Originator das Kreditinstitut, das (indirekt) über seine Zweigniederlassung handelt.

2. Kryptovermögenswerte

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch zur Präzisierung der Vorkehrungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch, der für die Meldung eines vermuteten Marktmissbrauchs zu verwendenden Muster und der Verfahren für die Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch und dessen Belegung mit Sanktionen \(EU/2025/885\) vom 29. April 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde am 20. August 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 9. September 2025 in Kraft.

[BGBI. – Verordnung zur Konkretisierung von Mitteilungspflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen nach § 36 Kryptomärkteaufsichtsgesetz \(KMMV\) vom 25. August 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurde am 28. August 2025 im BGBI. Teil 1 veröffentlicht und trat am 29. August 2025 in Kraft.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2023/2226 \(BRat-Drs. 362/25\) vom 15. August 2025](#)

Das Gesetz dient der Umsetzung der [EU/2023/2226](#). Vorgeschlagen werden Vorschriften u.a. für eine Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2026 in Kraft. In Einzelfällen tritt es bereits einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

VI. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Beschluss zu Schutzvorkehrungen in Bezug auf den Zugang zentraler Gegenparteien zu Übernachtskrediten des Eurosystems in TARGET \(EZB/2025/29 bzw. EU/2025/1734\) vom 31. Juli 2025](#)

Der Beschluss betrifft die Anforderungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen in

Bezug auf finanzielle Solidität und ein solides Liquiditätsrisikomanagement, ihre Überwachung und ermessensabhängige Maßnahmen des EU-Rates. Er wurde am 13. August 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 2. September 2025 in Kraft. Er gilt ab dem 6. Oktober 2025.

[EBA – Single Rulebook zum API-Schlüssel als Wissensselement der SCA \(Q&A 2024_7286\) vom 29. August 2025](#)

Als starke Kundenauthentifizierung wird eine solche anerkannt, die auf der Verwendung von zwei oder mehr Elementen basiert, die als Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) und Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist) kategorisiert sind (vgl. Art. 4 Nr. 30 [PSD2](#)). Diese müssen dabei unabhängig voneinander bestehen, sodass die Verletzung eines Elements die Zuverlässigkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und so gestaltet sein, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist. Ein API-Schlüssel kann ein gültiges SCA-Wissenselement darstellen, sofern der Zahlungsdienstleister alle geltenden Anforderungen gemäß [EU/2018/389](#) erfüllt. Hier ist zu beachten, dass ein SCA-Wissenselement nur dem Nutzer bekannt sein und für Unbefugte nicht zugänglich sein oder vom System selbst abgerufen werden kann. Darüber hinaus sollte der API-Schlüssel als SCA-Faktor gemäß Art. 24 Abs. 2 lit. b [EU/2018/389](#) mit dem Zahlungsdienstnutzer verknüpft sein. Wie in der Stellungnahme der [EBA-Op-2018-04](#) klargestellt, stellt eine Benutzer-ID kein gültiges Wissensselement dar.

[EBA – Single Rulebook zur Berechtigung von Kreditinstituten, Proxy-Matrizen zu ermöglichen, die von ihren \(Unternehmens-\)Kunden implementiert werden und die Proxys nur bestimmten Benutzern zuweisen, um die Dienste von Drittanbietern von Zahlungsdiensten in Anspruch zu nehmen \(Q&A 2024_7265\) vom 29. August 2025](#)

Zahlungsdienstnutzer haben das Recht, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste von Drittanbietern in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 [PSD2](#)). Darüber hinaus wird von den kontoführenden Zahlungsdienstleistern verlangt, dass die Zahlungsaufträge und Datenanfragen diskriminierungsfrei ausgeführt werden (Art. 66 Abs. 4 lit. c und Art. 67 Abs. 3 lit. b [PSD2](#)). Die Zahlungsdienstleister für die Kontoführung, die eine spezielle Schnittstelle eingerichtet haben, müssen sicherstellen, dass diese Schnittstelle keine Hindernisse für die Erbringung von Zahlungsauslösungs- und Kontoinformationsdiensten schafft (vgl. Art. 32 Abs. 2 [EU/2018/389](#)). In Bezug auf den Zugang zu Zahlungskonten wurde in Tz. 46 der [EBA-OP-2020-10](#) klargestellt, dass in den Bedingungen, die kontoführenden Zahlungsdienstleistern mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren, auch festgelegt wird, welche autorisierten Nutzer die Unternehmenskonten bedienen dürfen. In der Stellungnahme wird ferner klargestellt, dass Zahlungsdienstleister für die Kontoführung keine zusätzlichen Überprüfungen verlangen dürfen.

[EBA – Single Rulebook zu Hindernissen für PISPs beim Zugriff auf Zahlungsstatusinformationen gemäß \[PSD2\]\(#\) \(Q&A 2024_7261\) vom 29. August 2025](#)

Zahlungsdienstleister für die Kontoführung sind verpflichtet, Zahlungsauslösedienstleistern unverzüglich nach Erhalt des Zahlungsauftrags alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle zugänglichen Informationen über die Ausführung des Zahlungsvorgangs zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 66 Abs. 4 lit. b [PSD2](#) i.V.m. Art. 36 Abs. 1 lit. b [EU/2018/389](#)). In [Q&A 2019_4601](#) wird klargestellt, dass solche Zahlungsdienstleister Anspruch auf die Informationen über den Ausführungsstatus haben, die dem Zahlungsdienstleister für die Kontoführung unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags zugänglich sind. Nicht verpflichtet sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt Aktualisierungen vorzunehmen. Wenn ein Zahlungsdienstleister für die Kontoführung beschließt, Zahlungsauslösedienstleistern zusätzliche Informationen zum Ausführungsstatus zur Verfügung zu stellen, kann er die technischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen für diesen Zugriff (z.B. die Abfrage eines Benutzertokens) festlegen.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Amtsblatt – Verordnungen zur Ergänzung der CRD durch Festlegung von ITS und RTS für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien vom 23. April 2025

Die Verordnungen (vgl. [FSNews 02/2024](#)) wurden am 8. August 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und traten am 28. August 2025 in Kraft.

- Durchführungsverordnung zur praktischen Arbeitsweise der Aufsichts-Kollegien ([EU/2025/790](#))
- Delegierte Verordnung für allgemeine Bedingungen für die Arbeitsweise von Aufsichtskollegien und zur Aufhebung der [EU/2016/98](#) ([EU/2025/791](#))

VIII. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Empfehlung für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (EU/2025/1710) vom 30. Juli 2025

Die Empfehlung (vgl. [FSNews 02/2024](#)) wurde am 5. August 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und gilt seit dem 30. Juli 2025. Festgelegt werden die Grundsätze der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Basis- und das Zusatzmodul.

IX. Versicherungen

EIOPA – Opinion über die Governance und das Risikomanagement von künstlicher Intelligenz (EIOPA-BoS-25-360) vom 6. August 2025

Die von der EIOPA veröffentlichte [Opinion](#) hat die Schlüsselprinzipien und Anforderungen an den Einsatz und die Überwachung von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Versicherungsregulierung zum Gegenstand. Die Opinion erfolgt vor dem Hintergrund des AI Act der EU und einer breiten Regulierung im Versicherungssektor zu Governance und Risikomanagement. Ziel der Opinion ist es, den Aufsichtsbehörden eine Orientierungshilfe zu geben, wie sie die Regulierungen (IDD und Solvency II) im Kontext der künstlichen Intelligenz interpretieren sollen. Damit soll auch im Versicherungsmarkt Klarheit über die Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Versicherungsregulierung geschaffen werden. Der Opinion ist noch eine Auswirkungsanalyse ([EIOPA-BoS-25-363](#)) beigelegt. Systeme künstlicher Intelligenz mit hohen Risiken bzw. solche, die nach dem AI Act verboten sind, sind vom Anwendungsbereich der Opinion ausgenommen.

[BMAS und BMF – Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 2025](#)

Nachdem das Gesetz in der letzten Legislaturperiode nicht verabschiedet werden konnte, wurde der [Gesetzesentwurf](#) erneut eingebracht. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Artikelgesetzes sollen die arbeitsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge verbessert werden. So soll das Sozialpartnermodell als sechster Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge weiterentwickelt werden. Im Aufsichtsrecht werden u.a. die Bedeckungsregeln flexibilisiert und die Einführung von Kapitalzahlungen in Raten ermöglicht. Im Steuerrecht soll u.a. die Förderung von Betriebsrenten für Bezieher geringer Einkommen verbessert werden.

Finanzaufsicht

Die derzeitigen wirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen erfordern erhebliche Investitionen, damit die EU auch in Zukunft widerstandsfähig und wettbewerbsfähig bleibt. Eine Revitalisierung des europäischen Verbriefungsmarkts soll dazu beitragen, mehr Finanzmittel für die Realwirtschaft zu mobilisieren.

Überarbeitung des EU-Verbriefungsrahmenwerks

Im Juni 2025 veröffentlichte die EU-Kommission Entwürfe zur Änderung der Eigenkapitalverordnung (CRR) und der [Verbriefungsverordnung](#). Diese sind Teil einer grundlegenden Anpassung des EU-Verbriefungsrahmenwerks und umfassen weitere Änderungen bestehender delegierter Rechtsakte (LCR und [Solvabilität II](#)).

Die vorgeschlagenen Reformen zielen darauf ab, Emissions- und Investitionsbarrieren zu reduzieren, risikosensitivere Kapitalanforderungen einzuführen und mithin ein besseres Gleichgewicht zwischen Schutzmaßnahmen und Wachstumsmöglichkeiten des EU-Verbriefungsmarkts zu schaffen.

Insgesamt sollen hiermit die Voraussetzungen für eine Zunahme der Verbriefungsaktivitäten geschaffen werden, indem Kapitalentlastungen im Bankensektor ermöglicht werden. Dadurch sollen schlussendlich die Kreditvergabe und das Wirtschaftswachstum – nicht zuletzt im Kontext der grünen und digitalen Transformation – steigen.

Ausgehend von den Entwürfen der EU-Kommission werden im nächsten Schritt nun die Vorschläge des EU-Parlaments und des EU-Rats im Rahmen des regulären Trilog-Verfahrens erwartet.

Änderungen der Verbriefungsvorschriften in der CRR

Die Anpassungen in der CRR zielen insbesondere darauf ab, eine risikosensitivere Kapitalunterlegung bei Verbriefungen mit geringem Risiko zu gewährleisten sowie das Vorgehen zur Beurteilung eines signifikanten Risikotransfers transparenter und effizienter zu gestalten.

Kalibrierung der Kalkulation der Eigenmittelanforderungen

Änderung der Festlegung von Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Positionen

Die bestehende Regelung zur Verwendung pauschaler Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Positionen (10% bei einfachen, transparenten und standardisierten (STS-) Transaktionen und 15% bei Nicht-STS-Transaktionen) soll zugunsten eines risikosensitiveren Ansatzes ersetzt werden. Dieser orientiert sich zukünftig am Risikograd des zugrunde liegenden Forderungspools der jeweiligen Verbriefung. Vorrangige Verbriefungspositionen aus Forderungspools mit geringem Risiko unterliegen somit einer niedrigeren Risikogewichtsuntergrenze. Die Differenzierung zwischen STS-Transaktionen und Nicht-STS-Transaktionen soll dabei erhalten bleiben. Um eine übermäßige Verringerung der Eigenmittelanforderungen durch die neu einzuführende Berechnungsformel zu vermeiden, soll ebenfalls eine Mindestschwelle für die Risikogewichtsuntergrenze berücksichtigt werden.



„Gut funktionierende Verbriefungsmärkte tragen zum Wirtschaftswachstum bei.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823



„Auch Banken profitieren vom neuen EU-Verbriefungsrahmenwerk.“

Christian Farruggio

Telefon: +49 211 8772 4272

Änderung des p-Parameters („p factor“)

Die angestrebte Erhöhung der Risikosensitivität in der Kapitalunterlegung soll zusätzlich durch die Anpassung des p-Parameters im SEC-IRBA und SEC-SA erreicht werden. Dabei soll der bisherige Grundsatz der Rangfolge der Ansätze zwischen SEC-IRBA, SEC-SA und SEC-ERBA (als konservativster Ansatz) gewahrt bleiben. Die Reduzierung des p-Parameters fokussiert sich dabei auf vorrangige Positionen, Originator-/Sponsor-Positionen und STS-Verbriefungen. Die Details der Anpassungen im SEC-IRBA umfassen die Verwendung reduzierter Skalierungsfaktoren, die Reduzierung der bestehenden Untergrenze sowie eine neue Obergrenze. Die Berechnungsformel bleibt dabei unverändert. In Bezug auf den SEC-SA, bei dem der p-Parameter pauschal durch das Aufsichtsrecht festgelegt wird und bei dem nur zwischen STS-Verbriefungen und Nicht-STS-Verbriefungen unterschieden wird, wird vorgeschlagen, den p-Parameter für vorrangige Positionen herabzusetzen. Im SEC-ERBA werden die Risikogewichte neu kalibriert, um den Anpassungen des SEC-IRBA und SEC-SA Rechnung zu tragen.

Einführung „resilienter“ Verbriefungspositionen

Neben der bereits bestehenden Differenzierung in der Eigenmittelunterlegung zwischen STS- und Nicht-STS-Positionen werden neue Kriterien zur Differenzierung zwischen **resilienten und nicht-resilienten Positionen** eingeführt. Die Erfüllung der neuen „Resilienz“-Kriterien soll für Positionen mit geringen Risiken eine risikosensitivere bzw. geringere Kapitalunterlegung ermöglichen. Die Definition einer resilienten Verbriefungsposition erfolgt dabei in Anlehnung an die bereits bestehenden STS-Kriterien, sodass lediglich die Anforderungen in Bezug auf ein „geringes Agency- und Modellrisiko“ sowie die „Mindestbonitätsverbesserung“ neu zu erfüllen sind.

Änderung des Rahmenwerks zur Übertragung des signifikanten Risikos (SRT)

Um den aufsichtlichen Rahmen zur Beurteilung der Übertragung eines signifikanten Risikos (SRT) zu harmonisieren und effizienter zu gestalten, wird der bisher vorgesehene mechanische Prüfungsansatz durch einen prinzipienbasierten Ansatz (PBA-Prüfung) ersetzt. Hierbei gilt es seitens des Originators nachzuweisen, dass mindestens 50% der unerwarteten Verluste der Risikopositionen des der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Portfolios auf Dritte übertragen werden. Darüber hinaus muss der Originator der zuständigen Behörde zukünftig eine neu eingeführte **Selbsteinschätzung** auf Basis einer Cashflow-Modellanalyse (inkl. Stressszenario) vorlegen, wodurch die Transparenz im Rahmen der SRT-Bewertung erhöht und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung verbessert werden sollen.

Änderungen der Verbriefungsvorschriften in der Verbriefungsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verbriefungsverordnung betreffen insbesondere die Reduzierung der bestehenden Anforderungen im Bereich der Sorgfaltpflichten und des Selbstbehalts sowie Erleichterungen bei den Melde- und STS-Anforderungen.

Änderung zu Sorgfaltspflichten („Due Diligence“)

Die Sorgfaltspflichten werden prinzipienbasierter ausgestaltet, sodass der Umfang der Sorgfaltsprüfung stärker in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko der jeweiligen Verbriefungsposition stehen soll. Die Anpassungen umfassen u. a.:

- Wegfall der Sorgfaltspflicht, wenn die Verbriefungsposition durch eine vollständige Garantie einer multilateralen Entwicklungsbank ein sehr geringes Risiko besitzt.
- Lockerung der Sorgfaltspflichten (Wegfall der Überprüfungs- und Dokumentationspflichten), wenn die Verbriefung eine Erstverlusttranche aufweist, die von einem genau festgelegten, kleinen Kreis öffentlicher Einrichtungen garantiert oder gehalten wird, und diese Tranche mindestens 15% des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen ausmacht.
- Streichung der Überprüfungsanforderungen (bspw. Überprüfung des Selbstbehalts) für institutionelle Anleger, wenn die für die Einhaltung der einschlägigen Verkäuferbestimmungen verantwortliche Partei („Sell-side party“) in der Union niedergelassen ist und beaufsichtigt wird.

Reduzierte Anforderung zum Risikoselbstbehalt bei bestimmten Garantien

Sofern die Erstverlusttranche der Verbriefung von einem genau festgelegten, kleinen Kreis öffentlicher Einrichtungen garantiert oder gehalten wird und diese Tranche mindestens 15% des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen ausmacht, entfällt die Anforderung an den Risikoselbstbehalt vollständig.

Reduzierte Meldeanforderungen

Um den Meldeaufwand zu reduzieren, soll die Zahl der erforderlichen Felder in den Meldebögen für Emittenten um mindestens 35% verringert werden. Darüber hinaus sind weitere Entlastungen durch **Vereinfachungen** der Meldebögen (für private Verbriefungen), eine **Reduktion der Detailtiefe** der Meldung (für kurzfristige und kleinteilige Positionen) sowie eine Erhöhung des Anteils **freiwilliger Felder im Vergleich zu Pflichtfeldern** vorgesehen.

Änderung der STS-Anforderungen

Um die Verbriefung von Darlehen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Rahmen von STS-Verbriefungen zu erleichtern, wird die bisherige Homogenitätsanforderung (Gleichartigkeit der Kredite des zugrunde liegenden Pools) von 100% auf 70% reduziert. Eine Verbriefung gilt somit als konform, wenn der zugrunde liegende Pool zu mindestens 70% aus KMU-Darlehen besteht. Neben weiteren technischen Änderungen werden für synthetische STS-Verbriefungen unter gewissen Voraussetzungen auch Garantien von (Rück-)Versicherungsunternehmen anerkannt, um diesen ebenfalls die Teilnahme am STS-Verbriefungsmarkt zu ermöglichen.

Fazit

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Revitalisierung des europäischen Verbriefungsmarktes zielen darauf ab, eine effiziente Allokation von Risiken am Kapitalmarkt zu erreichen und Kapital für die Finanzierung der strategischen Ziele der Union freizusetzen. Dabei dürften nicht nur die Realwirtschaft, sondern auch der Bankensektor vom geplanten Anstieg der Verbriefungsaktivitäten profitieren. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die sich abzeichnenden höheren RWA bzw. Kapitalanforderungen durch die CRR III. Ein aktives Portfoliomanagement dürfte somit zukünftig auch ein zentrales Element zur Planung und Steuerung der Kapitalbedarfe darstellen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Gender-Pay-Gap in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Regulatorische Anforderungen und Umsetzung im Finanzsektor

Der Gender-Pay-Gap bezeichnet den durchschnittlichen Unterschied im Bruttoverdienst zwischen Männern und Frauen. Er hat in den letzten Jahren als Kennzahl zur Bewertung der Gleichbehandlung der Geschlechter in Unternehmen deutlich an Bedeutung gewonnen. Durch regulatorische Initiativen ist er mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ermöglicht es Investoren, potenzielle negative Auswirkungen und soziale Risiken in ihre Anlageentscheidungen einzubeziehen. Für Unternehmen ergeben sich daraus umfangreiche Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Systemintegration und interne Prozesse.



Die Weiterentwicklung von PCAF und SBTi (2025): Neue Anforderungen an die Klimaberichterstattung

Handlungsrahmen für die Finanzbranche

Die Erwartungen von Aufsichtsbehörden, Investoren und der Öffentlichkeit richten sich zunehmend auf die glaubwürdige und überprüfbare Integration von Klimazielen in unternehmerische Strategien. Im Zentrum steht dabei der sogenannte Klima-Transitionsplan – ein strukturierter, wissenschaftsbasierter Fahrplan zur Dekarbonisierung, der auf die Einhaltung des 1,5 °C-Ziels des Pariser Klimaabkommens ausgerichtet ist. In Verbindung mit aktuellen Standardupdates wie der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) sowie der jüngsten Versionierung der SBTi Net-Zero Standards entsteht ein zunehmend verbindlicher Handlungsrahmen für die Finanzbranche.



Auswirkungen der CSRD auf die Rechnungslegung nach IFRS

Welche Bedeutung hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung für den IFRS-Konzernabschluss?

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Willkommen im Privatkundenvertrieb einer Sparkasse von morgen!

[Anmeldung](#)

Unterschriften, Kontrollen und Papierberge in Service- und Produktprozessen kommen Ihnen bekannt vor und Sie möchten Ihre Vertriebsprozesse effizienter und kundenfreundlicher gestalten?

In unserem nächsten virtuellen Sparkassen-Talk zeigen wir, wie sich diese Hürden Schritt für Schritt abbauen lassen – mit praxisnahen Ansätzen und einem klaren Ziel: mehr Effizienz und Blick auf die Sparkasse von morgen.

Webcast

Donnerstag, 11. September 2025; 10:00–11:00 Uhr



Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

The integration of artificial intelligence is increasingly becoming a strategic differentiator in the banking sector. Successfully implementing AI across five key dimensions – AI strategy, AI governance, AI risk management, employees, and the technological platform and data – is crucial for banks to fully leverage the long-term potential of AI.

AI in the banking sector: Unlock potential and boost profitability with comprehensive AI integration

While many banks are currently navigating the development stages of “exploration” and “expansion”, a significant portion of AI's potential remains untapped. Achieving a high level of maturity in AI integration serves as a catalyst for profitability, efficiency, and innovation – making it essential for securing a competitive edge in the future.

Webcast

Donnerstag, 25. September 2025; 14:00–14:45 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2025

September 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.